

Berlin ist für Norddeutschland im Staatspapier- und Aktienhandel der Hauptbörsenplatz, nach welchem sich gleichsam als Trabanten Hamburg und Leipzig richten; auch rivalisirt es im Getreide-, Oel- und Spiritusgeschäft mit Hamburg. In Berlin war das Börsengebäude 1) bis auf die jüngste Zeit ein höchst ungenügendes Lokal, und da man es im niedrigen Saale vor Hitze nicht aushalten konnte, so wurden die Geschäfte auf dem Kleinen, von Bäumen beschatteten Plage vor demselben gemacht. Eigenthümlich ist, daß in Berlin die Winkelmäkler größere Geschäfte als die vereideten Sensale machen, indem erstere alle Geschäfte, Käufe wie Verkäufe, auf ihren eignen Namen als den eines Kontrahenten abschließen, so daß man nicht erfährt, für wen dieselben ihre Geschäfte machen. Sie geben daher auch keine Schlusszettel, sondern bestätigen nur brieflich die Abschlüsse mit ganz kurzen Worten, z. B.:

„Ich verkaufte Ihnen 10,000 Rthlr. Anhalter 2) für per ultimo dieses 3) zum Kurs von 132.“

Oder:

„Ich kaufte von Ihnen 10,000 Rthlr. Köln-Mindener per ultimo dieses mit 5 Prozent Vorprämie 4).“

In neuerer Zeit hat sich die Berliner Fondsbörse zu einem bedeutenden Markt für österreichische Papiere, besonders für Kreditaktien, ausgebildet 5).

Weit bedeutender in österreichischen Effekten ist aber der Handel 131 an der Frankfurter Börse, der jetzt größten Fondsbörse für das ganze westliche Deutschland, mit Köln für den Niederrhein und mit Augsburg und Stuttgart für Bayern und Württemberg als Filialen. Die Umsätze, besonders in österreichischen Staatspapieren, sind hier außerordentlich groß und oft selbst für Wien und Amsterdam maßgebend. Ebenso haben hier alle süddeutschen Staatspapiere ihren Hauptmarkt, namentlich die Loose. Das Haus Rothschild und Söhne 6) ist der Hauptübernehmer dieser Gattung von Papieren. Außerdem findet ein

1) am Lustgarten. 2) d. h. 10,000 Rthlr. Nominalwerth oder 100 Stück Berlin-Anhalter Eisenbahnaktien. 3) d. h. ohne daß Ihnen ein Kündigungrecht zusteht, zu liefern ultimo dieses Monats. 4) d. h. so, daß dem Käufer das Recht zusteht, gegen Erlagung von 500 Rthlr., worüber er sich ein Tag vor ultimo auszusprechen hat, das Geschäft als aufgehoben zu erklären. 5) siehe unten bei Wien. 6) von welchem schon in §. 47.